Geset : Sammlung

für bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

___ No. 12. ___

(No. 1361.) Allerhachste Addinetsorber vom 14ten Mai 1832., betreffend die Unwendung bei Gesegre vom 11ten Juli 1822., über die Geranzichung der Staate Diener zu ben Gemeinschlen, auf siddissipet, laubschaftliche und andere, nach der Bezichnung bes Landrechts G. 69. Tit. X. Pars II., als mittelbare Geautschen zu betrachten Beautsch

a in ber revidirten Stäbte-Ordnung S. 39, bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Anssehmen Seiträge zu den Gemeinelasten, wie die Staatsbiener behandelt werden sollen; so sieße Ich and dem Antrage bes Staatsbiener vom 27sten d. M., dierdurch fest: daß das Geste, über die Heranzischung der Staatsbiener zu den Gemeinelasten, vom 11ten Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Kommunal-Albgaden in der Form einer allgemeinen Einfommens Ereure resposen werden, auch auf städtliche, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tie. X. P. II. als mittelbare Staatsdiener zu berrachtende Beaunte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung in S. 8. des gedachten Gesehes, in sowiel sie die vorbezichneten Beamten betrifft, abgeandert seyn soll. Das Staatsministerium hat diese Worschrift verstellich un wulksitzen. Partim, den 14ten Mal 1832.

Friedrich Bilhelm.

Un bas Staatsminifterium.

(180. 1362.) Bertrag amischen Preußen und Anhalt-Bernburg, ben Beitritt bes Letztern zu bern, zwischen Preußen, Ambalte-Költen und Unhalte-Dessau, wegen gegenseitiger Aussehnung bes Elhzolics unterm Idren Juli 1828. geschlossenen Bertrane, betreffend. Bom 17ten Woi 1831.

Seine Majessat, wenn breußen und Seine altestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Wischt, den am 17ten Juli 1828. zwischen Preußen, Anhalt-Kötfen und Unhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebeung des Stholles abgeschlossenen Bertrag zu welchem der Beitritt im Artikel 8. bestelben Seiner-Derzoglichen Durchlaucht vorbehalten worben, auch auf bie Anhalbe Bernburgischen Lande auszubehnen, haben Bevollmächtigte ernannt, namlich:

Sabraang 1832. - (No. 1361, 1362.)

Seine